

Referentenentwurf zur Strukturreform des SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

1. Ausgangssituation und grundlegende Systemveränderung

Der Referentenentwurf zur Strukturreform des SGB VIII wurde den Fachverbänden offiziell zur Stellungnahme zugeleitet. Damit befindet sich das Vorhaben im formellen Beteiligungsverfahren.

Die Reform zielt auf eine grundlegende Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ab. Der individuelle Rechtsanspruch auf Hilfe bleibt bestehen. Gleichzeitig verändert sich die Art der Leistungsgewährung.

Auffällig ist, dass der Entwurf den Begründungsrahmen verschiebt: Während frühere Reformansätze die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe stärker in den Mittelpunkt gestellt haben, treten nun Aspekte wie Effizienz, Entlastung und Verwaltungsvereinfachung stärker in den Vordergrund.

Leistungen sollen künftig nicht mehr ausschließlich im Einzelfall entwickelt werden, sondern können auch durch infrastrukturelle Angebote erbracht werden, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorgehalten werden.

Damit entsteht eine veränderte Systemlogik: Die individuelle Bedarfsermittlung bleibt Grundlage der Leistungsgewährung, die konkrete Ausgestaltung von Hilfen erfolgt jedoch stärker im Zusammenspiel mit vorhandenen Angebotsstrukturen.

Der Entwurf sieht vor, dass infrastrukturelle Angebote gegenüber individuell entwickelten Hilfen vorrangig berücksichtigt werden können, wenn sie als geeignet oder gleich geeignet bewertet werden. Damit verschiebt sich die Logik der Leistungsgewährung grundlegend, da individuell entwickelte Hilfen in ihrer Funktion relativiert werden und strukturelle Angebote stärker handlungsleitend werden können.

Aus fachlicher Sicht ist daher entscheidend, dass die individuelle Bedarfsermittlung weiterhin maßgeblich bleibt und eine Verdrängung passgenauer Hilfen vermieden wird.

2. Zentrale Regelungen im Überblick (gesetzliche Systematik)

Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII bleibt bestehen. Entscheidungen über Hilfen werden jedoch stärker im Kontext vorhandener Angebote getroffen. Dies kann die praktische Reichweite individueller Wahlmöglichkeiten einschränken und die Gewichtung zwischen individuellen Präferenzen und strukturellen Vorgaben verschieben.

Die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII gewinnt im Zuge der Reform an Bedeutung und wird stärker als sozialräumliches Unterstützungsangebot ausgestaltet, insbesondere im Übergang von der Schule in eine Ausbildung und den Beruf.

Im Zentrum des Leistungssystems stehen weiterhin die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Der individuelle Rechtsanspruch bleibt unverändert bestehen. Maßgeblich für die Leistungsgewährung ist weiterhin der im Einzelfall festgestellte Bedarf.

Neu ist, dass Leistungen auch durch infrastrukturelle Angebote erbracht werden können, sofern diese den Bedarf decken. In Verbindung mit den vorgesehenen Regelungen führt dies dazu, dass vorhandene Angebote gegenüber individuell entwickelten Hilfen an Bedeutung gewinnen können.

Unklar bleibt dabei, nach welchen fachlichen Maßstäben beurteilt wird, ob ein Angebot als geeignet oder gleich geeignet gilt. Ebenso ist nicht geregelt, wie diese Bewertung überprüft, fortgeschrieben und fachlich abgesichert wird. Dies ist für die praktische Umsetzung von zentraler Bedeutung.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Begriff des Sozialraums im Entwurf nicht eindeutig definiert ist. Gleichzeitig sind Hilfen zur Erziehung bereits heute vielfach sozialräumlich ausgerichtet. Die Abgrenzung zwischen individuellen Hilfen und infrastrukturellen Angeboten ist daher fachlich nicht eindeutig und bedarf einer weiteren Klärung.

Mit § 35a SGB VIII wird die Eingliederungshilfe stärker in ein gemeinsames Leistungssystem integriert. Ziel ist es, Leistungen für junge Menschen mit und

ohne Behinderung zusammenzuführen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und den Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zwei unterschiedliche Leistungskataloge mit jeweils eigener fachlicher Logik bestehen.

Während Hilfen zur Erziehung primär an der individuellen pädagogischen Bedarfslage ausgerichtet sind, zielen Leistungen der Eingliederungshilfe auf die Sicherung von Teilhabe bei Behinderung. Die angestrebte Zusammenführung erfolgt im Entwurf maßgeblich über eine gemeinsame Steuerung und infrastrukturelle Angebote. Dadurch entsteht ein Spannungsfeld, da beide Leistungssysteme unterschiedliche Zielsetzungen, Zugänge und fachliche Logiken aufweisen.

Es stellt sich daher die zentrale Frage, inwieweit diese unterschiedlichen Leistungslogiken in einem gemeinsamen System tatsächlich angemessen abgebildet und miteinander verbunden werden können, ohne dass spezifische Bedarfe nivelliert oder unzureichend berücksichtigt werden.

Auch die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII bleiben im Grundsatz erhalten. Allerdings werden auch diese Hilfen stärker in die Logik vorhandener Angebotsstrukturen eingebunden. Gerade in Übergangsphasen bleibt ein hoher Bedarf an individueller Unterstützung bestehen.

Die Hilfeplanung nach §§ 36 ff. SGB VIII bleibt ein zentrales Instrument. Ihre Funktion verändert sich jedoch, da sie ebenfalls stärker in bestehende Angebotsstrukturen eingebettet wird. Damit stellt sich die Frage, in welchem Umfang die individuelle Bedarfsermittlung weiterhin handlungsleitend ist. Gleichzeitig ist zu klären, wie die Beteiligung junger Menschen und ihrer Familien unter diesen veränderten Rahmenbedingungen weiterhin wirksam sichergestellt werden kann.

Die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII erhält im Zusammenspiel mit § 80a SGB VIII eine deutlich erweiterte Bedeutung. Infrastrukturelle Angebote werden systematisch geplant und vorgehalten und können zur Erfüllung von Leistungsansprüchen herangezogen werden. Planung wirkt damit unmittelbar auf die Leistungsgewährung ein.

Die Regelungen zur Finanzierung und zu Leistungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII bleiben zentral. Gleichzeitig gewinnt die Frage nach Wirksamkeit, Steuerung und fachlicher Qualität an Bedeutung, ohne dass hierfür bislang einheitliche und verbindliche Kriterien definiert sind.

Die Zuständigkeitsregelungen nach §§ 85 ff. SGB VIII bleiben im Grundsatz bestehen. Durch die Möglichkeit landesrechtlicher Ausgestaltung können unterschiedliche Umsetzungsformen entstehen. Dies birgt das Risiko, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe zwischen den Bundesländern stärker auseinanderentwickelt und die Einheitlichkeit sowie Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse beeinträchtigt wird.

3. Zielgruppen und Leistungsbereiche _____

Die Reform betrifft alle zentralen Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und Jugendliche mit erzieherischem Bedarf erhalten weiterhin Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII, die künftig stärker mit sozialräumlichen Angeboten verzahnt werden können.

Für junge Menschen mit Behinderung nach § 35a SGB VIII wird ein gemeinsames Leistungssystem angestrebt. Gleichzeitig bleibt die Sicherstellung individueller und passgenauer Hilfen eine zentrale fachliche Herausforderung.

Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII sowie unbegleitete minderjährige Ausländer nach §§ 42 und 27 ff. SGB VIII sind Zielgruppen mit häufig komplexen Bedarfslagen. Gerade bei jungen geflüchteten Menschen zeigt sich, dass Unterstützungsbedarfe häufig nicht standardisierbar sind und niedrigschwellige oder strukturelle Angebote allein nicht ausreichen. Sprachliche Barrieren, belastende Lebenslagen und instabile Übergänge können dazu führen, dass vorhandene Angebote nicht erreichbar oder nicht ausreichend wirksam sind.

4. Fachliche Bewertung und Einordnung _____

Die Stärke der Kinder- und Jugendhilfe liegt eine passgenaue Verbindung zwischen dem individuellen Unterstützungsangebot herzustellen. Diese Passungslogik ist ein zentrales Qualitätsmerkmal des Systems.

Die Reform eröffnet die Möglichkeit, sozialräumliche Angebote auszubauen und die Steuerung des Systems zu stärken. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass die Orientierung an vorhandenen Angeboten gegenüber der individuellen Bedarfsermittlung an Bedeutung gewinnt.

Diese Verschiebung zeigt sich insbesondere in der vorgesehenen Vorrangstellung infrastruktureller Angebote. Dies kann dazu führen, dass individuell entwickelte Hilfen nachrangig behandelt werden und

sich die Durchsetzung individueller Ansprüche in der Praxis verändert.

Gerade bei jungen geflüchteten Menschen wird die praktische Tragfähigkeit dieser Systemveränderung besonders deutlich. Ihre Unterstützungsbedarfe sind häufig komplex und individuell geprägt, sodass standardisierte oder sozialräumliche Angebote nicht in jedem Fall ausreichend sind. Dies verdeutlicht, dass eine ausschließlich an vorhandenen Strukturen orientierte Leistungsgewährung an ihre Grenzen stößt.

Aus fachlicher Sicht ist daher entscheidend, dass die individuelle Bedarfsermittlung weiterhin Maßstab der Leistungsgewährung bleibt und eine Verdrängung passgenauer Hilfen vermieden wird.

Zugleich besteht die Gefahr, dass der menschenrechtliche Anspruch von Inklusion und Teilhabe gegenüber Effizienz- und Steuerungslogiken an Bedeutung verliert. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe erfordert mehr als eine strukturelle Neuordnung – sie bleibt auf die individuelle Unterstützung und die Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen angewiesen.

5. Weiteres Verfahren _____

Der Entwurf befindet sich derzeit im Stellungnahmeverfahren. Die Fachverbände sind aufgefordert, ihre Einschätzungen einzubringen.

Wir werden den weiteren Prozess begleiten und über relevante Entwicklungen informieren.

Hannover, 30. März 2026

Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer
Evangelischer Erziehungsverband